



VEREINSSATZUNG
des
Tischtennis-Clubs 1950
Höchststadt a. d. Aisch e.V.

TTC 1950 Höchststadt/Aisch e. V.

Beschluß der Mitgliederversammlung am 15.07.2022

Eintragung ins Vereinsregister am 03.11.2022



VEREINSSATZUNG
des
Tischtennis-Clubs 1950 Höchststadt a. d. Aisch e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Tischtennis-Club 1950 Höchststadt a. d. Aisch e. V.
Die Kurzbezeichnung für den Sprachgebrauch lautet TTC 1950 Höchststadt/Aisch e. V. Bei der Kurzbezeichnung handelt es sich nicht um einen Namensbestandteil.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Höchststadt a. d. Aisch.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennissports, sowie die Pflege von Sportsgeist, Vereinsgeselligkeit und Kameradschaft. Daneben kann sich der Verein ggf. der Förderung von anderen Sportarten widmen.
- (3) Er steht auf demokratischer Grundlage und ist parteipolitisch neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3 Abteilungen

- (1) Es können innerhalb des Vereins besondere Abteilungen gegründet werden.
- (2) Abteilungen können keine eigene Rechtsfähigkeit erlangen und auch kein eigenes Vermögen besitzen. Soweit durch eine Abteilung zusätzliche Einnahmen erzielt werden, können diese nur für Zwecke verwendet werden, die dem Zweck der Abteilung nicht widersprechen.

Diese Verfügungsberechtigung erlischt automatisch, wenn eine Abteilung aufgelöst wird oder wenn sie geschlossen aus dem Verein austritt.

- (3) Führt eine Abteilung einen eigenen Namen, so ist dies nur im Zusammenhang mit dem Namen des Vereins zulässig.

Dies gilt für das Führen eines eigenen Abzeichens sinngemäß.

- (4) Mitglied einer Abteilung kann nur sein, wer Mitglied des Vereins ist.
- (5) Die Gründung sowie die Auflösung einer Abteilung bedürfen der Zustimmung einer Mitgliederversammlung.

Die Auflösung einer Abteilung ist nur möglich, wenn

- a) die Mehrheit der Mitglieder der Abteilung die Auflösung wünscht oder
- b) wenn triftige Gründe dies rechtfertigen.

Solche triftigen Gründe sind z. B.: Verletzung des Vereinszwecks, mißbräuchliche Verwendung von zweckgebundenen Mitteln, Eingehen finanzieller Verpflichtungen ohne Zustimmung des Vorstands des Vereins.

- (6) Abteilungen sind keine Selbstverwaltungskörper; sie dürfen für ihre Angelegenheiten auch kein vom Verein unabhängiges Geschäftswesen führen. Sie sind jedoch berechtigt, in eigener Zuständigkeit Regelungen zu treffen, die zur Erledigung ihrer Angelegenheiten notwendig sind. Sie können auch über die Zusammensetzung ihrer Verwaltung selbst entscheiden.



- (7) Finanzielle Verpflichtungen können nur mit Zustimmung des Vorstands des Vereins eingegangen werden.

Stellt der Verein einer Abteilung finanzielle Mittel zur Verfügung, so ist durch den Vorstand gleichzeitig über den Zweck zu bestimmen, für den diese Mittel Verwendung finden dürfen. Die Verletzung einer solchen Entscheidung durch eine Abteilung hat automatisch zur Folge, daß der Beschluß des Vorstands als von Anfang an nicht gefaßt gilt und die Verfügungsgewalt über diese Mittel oder über hiermit angeschafftes Vermögen uneingeschränkt wieder dem Verein zusteht.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluß. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluß.
- (4) Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt; etwaige Sonderregelungen für Abteilungen sind jedoch zulässig. Einschränkungen für bestimmte Personengruppen aus religiösen, rassistischen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
- (5) An Mitgliedern werden unterschieden ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände, Jugendliche und Schüler
- (6) Als ordentliche Mitglieder zählen die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.



- (7) Als Ehrenmitglieder zählen die Mitglieder, die aufgrund ihrer langjährigen Verdienste für den Verein diesen Ehrentitel verliehen bekommen haben. Personen, welche sich um den Sport im Allgemeinen oder um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben, können in einer Hauptversammlung unter Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen können langjährige Vorstandsmitglieder, wenn sie im Vorstand nicht mehr tätig sind, zu Ehrenvorständen ernannt werden. Mitglieder, welche über 50 Jahre dem Verein angehören, sind ohne Abstimmung der Mitgliederversammlung vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.
- (8) Die Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.
- (9) Als Jugendliche zählen die Mitglieder, die älter als 14 Jahre sind, aber das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (10) Als Schüler zählen die Mitglieder, die älter als 6 Jahre sind aber das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (3) Alle ordentlichen Mitglieder haben in sämtlichen Versammlungen beratende und beschließende Stimme. Sie sind ferner berechtigt jederzeit Anregungen und Wünsche - die im Einklang mit dem Vereinszweck stehen - mündlich oder schriftlich an den Vorstand heranzutragen. Dieser befaßt sich damit in seiner nächsten Sitzung und verständigt das Mitglied vom Ergebnis.



- (4) Der Verein stellt seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, seine Sportanlagen, Sportgeräte usw. zur Verfügung. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder ist im Allgemeinen nicht statthaft.
- (5) Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen nur dann, wenn diese nachgewiesen werden und notwendig waren. Über die Notwendigkeit von Ausgaben entscheidet im Rahmen seiner Befugnis der Vorstand.
- (6) Rechte, die aus der Mitgliedschaft herrühren, sind nicht übertragbar.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluß, Streichung der Mitgliedschaft oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zu jedem Kalenderhalbjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
Mit dem Wirksamwerden der Austrittserklärung erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft herrührenden Vergünstigungen.
- (3) Der Ausschluß aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Solche Gründe sind insbesondere:
 - a) richterliche Bestrafung wegen Verbrechen,
 - b) Handlungen, die dem Bestreben des Vereins zuwiderlaufen,
 - c) Nichtbefolgung von Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane,
 - d) böswillige Beschädigung oder Zerstörung von Vereinseigentum oder
 - e) unehrenhaftes, unsportliches und unkameradschaftliches Verhalten.Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Widerspricht das Mitglied diesem Ausschluß, muß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder den Ausschluß bestätigen. Dem auszuschließenden Mitglied ist in der Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.



- (4) Der Ausschluß des Mitglieds wird mit der Beschlußfassung wirksam. Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntgemacht werden.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an in voller Höhe entrichtet. Die zweite Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der zweiten Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt und die Mahnung mindestens vierzehn Tage im Vereinsheim aushängt. Die Streichung erfolgt durch Beschluß des Vorstands; das Mitglied ist hiervon zu unterrichten.
- (6) Das Mitglied kann die Streichung rückgängig machen, indem es die rückständigen Beiträge bezahlt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein halbjährlicher Beitrag zu entrichten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitragssatz braucht nicht einheitlich für den gesamten Verein sein.
- (3) Der Beitrag ist im voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten. Für Vergünstigungen, die durch die Mitgliedschaft begründet sind, besteht ein Anspruch erst mit der Bezahlung des Beitrages.
- (4) Die Vorstandschaft kann Beiträge bei Vorliegen wichtiger Gründe stunden sowie ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Eine Aufnahmegebühr darf nur für eine Gruppe von Mitgliedern festgesetzt werden, die besondere Einrichtungen einer Abteilung in Anspruch zu nehmen, wenn die Errichtung und Unterhaltung dieser Einrichtungen für den Verein mit besonderen Kosten verbunden ist (z. B. besondere Sportanlagen).



- (6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Gleiches gilt für Mitglieder während des Wehr- oder Zivildienstes.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist. Über außerordentliche Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Die Leitung, Geschäftsführung und Vertretung des Vereins obliegt dem Vorstand; seine Zusammensetzung ergibt sich aus Art und Umfang der Aufgaben, die bewältigt werden müssen. Der Vorstand soll bestehen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Spielleiter
- dem Jugendleiter
- den Leitern der Abteilungen

Die Bestellung weiterer Mitglieder ist zulässig, wenn sie sachlich begründet ist.



- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1., 2. oder 3. Vorsitzenden vertreten; jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Bei nicht wiederkehrenden Ausgaben über Euro 500,-- ist die mehrheitliche Entscheidung des Vorstandes nötig. Bei Ausgaben über Euro 25.000,-- ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Alle Ämter sind Ehrenämter. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz für tatsächlich und notwendigerweise angefallene Ausgaben.
- (4) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Verzögert sich die Neuwahl, so bleibt der Vorstand solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Eine – auch mehrmalige – Wiederwahl ist möglich.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Tod, Amtsniederlegung, Austritt aus dem Verein oder aus anderen Gründen aus, so wählt der Vorstand eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur Mitgliederversammlung, bei der die Ergänzungswahl erfolgt.
- (6) Wählbar in den Vorstand sind nur ordentliche Mitglieder.
- (7) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Die kommissarische Übernahme einer Vorstandsposition ist jedoch zulässig.
- (8) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder erschienen ist.
- (9) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Ist diese nicht bekannt, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Kein Vorstandsmitglied ist stimmberechtigt in einer Angelegenheit, die es persönlich betrifft.
- (11) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder dies verlangt.
- (12) Alle Verhandlungen sind vertraulich. Sämtliche Beschlüsse sind bezüglich des Ergebnisses zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und den übrigen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln. Ein eventueller Widerspruch gegen eine Protokollierung ist auf der nächsten Vorstandssitzung zu behandeln.



- (13) Vorstandsmitglieder können durch Beschluß der Vorstandschaft auf Zeit oder auf Dauer ihres Amtes enthoben werden; die Regelung zu § 6 Abs. 3 gilt in solchen Fällen sinngemäß.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden oder im Fall von dessen Verhinderung durch seinen Vertreter unter Festlegung und Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen,
- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr,
 - c) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder des Vereins oder von der Mehrheit, der bei einer beschlußfähigen Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Höchststadt, sowie durch Aushang im Vereinsheim unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung. Die Einberufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.



- (3) Die Mitgliederversammlung behandelt und beschließt insbesondere über:
- a) Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts des 1. Vorsitzenden
 - c) die Berichte des Spielleiters, der Mannschaftsführer und der Abteilungsleiter
 - d) den Kassenbericht des Kassenwarts
 - e) den Bericht der Kassenprüfer
 - f) die Bestellung des Wahlausschusses
 - g) die Entlastung der Vorstandschaft
 - h) die Neuwahl der Vorstandschaft
 - k) Wahl der Kassenprüfer
 - i) die Festsetzung von Jahresbeiträgen
 - j) Satzungsänderungen
 - k) die Auflösung des Vereins
 - l) die Gründung oder Auflösung einer Abteilung
 - m) Entscheidungen bei Widerspruch gegen einen Ausschluß eines Mitglieds
 - n) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen
 - o) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - p) sonstiges
- (4) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied der Vorstandschaft sein. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich eine gründliche Überprüfung der Kassengeschäfte des Vereins (einschließlich der Abteilungen) vorzunehmen. Diese Überprüfung ist so rechtzeitig abzuschließen, daß die Vorstandschaft bei Beanstandungen Gelegenheit hat, das Ergebnis vor der ordentlichen Mitgliederversammlung mit den Kassenprüfern zu besprechen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung, dies ist in der Regel der 1. Vorsitzende sonst der von ihm bestellte Vertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsordnung zur Regelung von Mitgliederversammlungen zu beschließen. Diese darf nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.



§ 11 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen über die Auflösung des Vereins, die Änderung des Vereinszwecks die Aufnahme von Darlehen, den Erwerb und die Belastung von Grundstücken und über Satzungsänderungen sowie Wahlen erfolgen grundsätzlich mit Stimmzettel. Eine Abstimmung durch Akklamation (Zuruf) oder Handzeichen ist hiervon abweichend nur dann möglich, wenn durch keinen Abstimmungsberechtigten Einspruch dagegen erhoben wird.
- (2) Abstimmungen über alle sonstigen Angelegenheiten erfolgen stets durch Zuruf oder Handzeichen, wenn die Mehrheit der anwesenden Abstimmungsberechtigten hiermit einverstanden ist, andernfalls durch Stimmzettel.
- (3) Die Leitung und Durchführung der Abstimmungen gemäß Abs. 1 obliegt einem aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Ausschuß, der durch die jeweilige Mitgliederversammlung zu ernennen ist. Kein Ausschußmitglied darf bei einer Abstimmung tätig werden, die es selbst betrifft.
- (4) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt.

Ausnahmen

- a) Eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder ist notwendig bei Beschlüssen über Erwerb, Belastung oder Veräußerung von unbeweglichem Vermögen.
- b) Eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder ist notwendig für Satzungsänderungen.
- c) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und eine Dreiviertelmehrheit erreicht wird. Kommt ein Beschluß unter diesen Bedingungen nicht zustande, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Zur Beschlußfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.



§ 12 Schlichtungsausschuß

- (1) Der Vorstand kann bei Streitigkeiten unter Mitgliedern auf Antrag mindestens eines Beteiligten oder aufgrund eigener Initiative eine Bereinigung der Angelegenheit versuchen.
- (2) Auf Antrag mindestens eines Beteiligten muß der Vorstand einen Schlichtungsausschuß berufen, der aus drei ordentlichen Mitgliedern besteht und über dessen Zusammensetzung er entscheidet.
- (3) Auch ohne Antrag eines Beteiligten kann ein solcher Schlichtungsausschuß gebildet werden, wenn der Vorstand dies für zweckmäßig hält.

§ 13 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember (Kalenderjahr).

§ 14 Vereinsvermögen - Einnahmen – Ausgaben

- (1) Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Mitgliedsbeiträgen, den Aufnahmegebühren, den Abgaben und Leistungen der Abteilungen, den Überschüssen aus Veranstaltungen, aus freiwilligen Spenden usw.
- (2) Ausgaben dürfen nur für Zwecke erfolgen, die dem Vereinszweck nicht widersprechen.
- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, die dem Vereinszweck nicht widersprechen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Das Vermögen des Vereins umfaßt das gesamte Eigentum des Vereins, einschließlich das Eigentum der Abteilungen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Löst sich der Verein auf, so haftet den Vereinsgläubigern ausschließlich das Vereinsvermögen.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Höchststadt a. d. Aisch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung des Vereins zu verwenden hat.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.
- (2) Gerichtsstand für den Verein ist Erlangen.
- (3) Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung berührt nicht die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist durch den Vorstand bis zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vorläufig eine angemessene Regelung zu finden, die dem am nächsten kommt, was die Mitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.



- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die im § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen zu ihrem Wirksamwerden der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes. Wird diese nicht erteilt, erlangt der Beschluß über die Satzungsänderung keine Rechtswirksamkeit.
- (5) Die vorliegende Satzung tritt unter gleichzeitiger Aufhebung der seither gültigen Satzung in Kraft
 - a) aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 22.9.2000 und
 - b) nach Genehmigung durch das Registergericht und Eintragung ins Vereinsregister.
- (6) Der maßgebende Zeitpunkt wird im Vereinsheim durch Aushang veröffentlicht und von der Vorstandschaft bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
- (7) Kein Mitglied kann sich darauf berufen, der Inhalt oder der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung sei ihm nicht bekannt gewesen.
